

zehnjährige Edison war in Person ihr Redakteur, Setzer, Drucker und Verkäufer. Er gewann eine Menge Abonnenten unter den Bahnbeamten und den Reisenden, die oft der Originalität wegen sich sein Blättchen, das 30×40 cm groß war, kauften, dessen Auflage bis zu 400 wuchs. Es ist sicherlich das einzige der Welt, das in einem fahrenden Zug entstanden und gedruckt wurde. Als sensationelles Mittel, Leser zu gewinnen, druckte Edison jedesmal den Namen seines Käufers obenauf, welche darob nicht wenig geschmeichelt waren. Das geschah aber nur mit festen Abonnenten, deren Zahl seitdem vermehrte. Der Inhalt war freilich nur lokaler Natur, Ereignisse auf der Bahn und den Stationen, Personalverhältnisse der Beamten, Verkehrsverbindungen, Marktberichte usw. Man hörte sogar in Europa von dieser Schöpfung des späteren großen Erfinders, und selbst die Londoner Times brachten eine Rezension. So stiegen seine Einnahmen, bis ihn eines Tages sein Geschick erreichte. In dem alten Waggon, wo er die Zeitung druckte, hatte er eine Menge Chemikalien, mit denen er Experimente machte. Durch das Mitlein des Zuges zerbrach eine Flasche, und der Inhalt fing Feuer, das den Wagen in Brand setzte. Zwar wurde dieser bald gelöscht, aber der Zugführer, dem schon lange der Zeitungsbetrieb und die Experimente Ärger verursacht hatten, ließ den Wagen ausräumen mit samt Presse und Flaschen, und Edison selbst wurde an die Luft gesetzt, wobei diese Karriere ihr Ende erreichte. Er wandte sich dann der Telegraphie zu, deren Wert er zunächst für die Zeitungen erkannt hatte. So folgte denn eine Erfindung nach der anderen auf diesem Gebiete und auch in der Elektrotechnik allgemein, bis er sich ein Vermögen erworben hatte, womit er in einem riesigen, modernen Laboratorium seine Versuche auch auf anderen Gebieten der Wissenschaft fortsetzen konnte. Hier hat er mehrere hundert Patente erworben und auf vielen Gebieten wahre Umwälzungen hervorgerufen, sodaß man ihn allgemein den »Zauberer von Menlo Park«, wo sich seine Fabrik nebst Laboratorium befand, nannte.

Herbert Reichner: Das deutsche Buch als Kunstwerk. Zeittafeln zu seiner Geschichte von 1880 bis 1923. Dem Insel-Verlag in Leipzig zu seinem 25. Geburtstage am 15. Oktober 1924 gewidmet. Privatdruck in 300 num. Expl., die nicht in den Handel kamen. 15 (nicht gezählte) S. 8°.

Die Idee einer Zeittafel der neuen deutschen Buchkunst ist nicht neu. Max Ostrop hatte bereits eine Zeittafel in der »Zeitschrift für Bücherfreunde« gebracht (sie reicht hier bis zum Jahre 1922) und neuerdings in der »Bücherstube« (in der sie bis zum Jahre 1914 reicht, die einzelnen Jahre aber eine etwas vollständigere Liste enthalten als in dem Verzeichnis in der »Zeitschrift für Bücherfreunde«). Der Wiener Sammler und Bibliophile Herbert Reichner hat in dieser dem Insel-Verlag zu seinem 25. Geburtstag gewidmeten Gabe die Ostropschen Verzeichnisse, die viele Lücken aufwiesen und deshalb kaum ihren Zweck erfüllen konnten, in sehr glücklicher Weise ergänzt und vervollständigt. Aber auch die Reichnersche Zeittafel weist gewisse Lücken auf, die allerdings bei einer solchen Arbeit sich immer einstellen werden. Ich vermisse beispielsweise eine Reihe von Künstlerchriften, z. B. die Riblung-Schrift von Josef Sattler, die Morike-Fraktur von Ernst Engel, Offenbach a. M. (auch Engels in Mitarbeit mit dem Tuginger Meister Josef Weiß seit 1921 herausgegebene Handpressen-Drucke hätten erwähnt werden können), die Mendelssohn-Schrift von Georg Mendelssohn, aus der zuerst Melchior Vischer: »Der Theemeister« 1922 gesetzt wurde (Druck und Verlag von Jakob Segner in Dresden-Sellerau).

Unter 1914 wird irrtümlicherweise Walter C. F. Hirth als Mitgründer der Rupprecht-Presse (F. S. Schmcke) angeführt. Walter C. F. Hirth übernahm erst 1917 den Vertrieb der Drucke, 1914 waren es zunächst die beiden Inhaber des Holbein-Verlags (W. Franke und Dr. Strauß) in München, mit denen zusammen Schmcke die (nach dem Kronprinzen Rupprecht von Bayern benannte) Presse ins Leben rief. Für das Jahr 1922/23 hätte wohl noch die Officina Bodoni in Montagnola di Lugano erwähnt werden müssen, zumal da diese Presse ja auch Werke in deutscher Sprache gedruckt hat (z. B. von Goethe: »Der römische Carneval« und »Die Marienbader Elegie«). Von Schweizer Drucken hätten vielleicht die *Seldwyla-Drucke* (Professor Dr. Hoenn in Zürich) erwähnt werden können. Aber das sind alles gewisse Spezialwünsche, die meines Erachtens jedoch in einer Zeittafel der neuen Deutschen Buchkunst, die eine möglichst lückenlose Übersicht zu bieten hat, berücksichtigt werden müßten. Ich möchte dabei noch auf etwas anderes die Aufmerksamkeit des Verfassers lenken: Es wird bei vielen der Wunsch rege werden, etwas mehr als eine bloße Titelangabe über ein Buch, etwas Näheres auch über die Ent-

stehung einer Drucktype, deren Geschichte oft sehr interessant ist, zu erfahren. So könnte man z. B. bei der 1913 »unter romantischen Umständen«, wie es in der ersten Probe von 1914 heißt, wieder aufgefundenen Jean Paul-Schrift, die übrigens eine Schöpfung von Joh. Gottl. Imm. Breitkopf ist, darauf hinweisen, daß diese Schrift nach dem »sonderbaren Liebling jener Zeit«, Jean Paul, benannt ist, weil mit ihr zuerst dessen »Palingenesien« (1798) gedruckt worden sind. Dasselbe gilt von der StG-Schrift von Stefan George, die bekanntlich aus der Akzidenz-Grotesk der H. Vertholdschen Schriftgießerei (Berlin) entstanden ist (als erster Druck in dieser Schrift erschien 1904: Hugo v. Hofmannsthal, *Ausgewählte Gedichte*, 2. Ausgabe, Verlag der Blätter für die Kunst).

Aber alle diese Wünsche — und man könnte sie nach Belieben vermehren — beeinträchtigen nicht den Wert dieser con amore zusammengestellten Übersicht. Zum Schluß möchte ich noch auf die gute Druckausstattung, die von der Gesellschaft für Graphische Industrie in Wien ausgeführt wurde, hinweisen (Drucktype: Tiemann-Antiqua). Den Umschlag ziert das hübsche Signet des Verfassers.

Julius Rodenberg.

Dr. Becker: Reichsabgabenordnung mit Stundungsordnung und Beitreibungsordnung. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin 1924. Preis M. 6.—.

Die Reichsabgabenordnung als das sämtliche Steuern gemeinsame Verfahrensrecht hat im Laufe der Zeit an mehr als sechzig Stellen Änderungen erfahren, sodaß eine dem neuesten Stand angepaßte Textausgabe einem dringenden Bedürfnis entspricht. Diesem Zweck dient das vorliegende Buch, dessen Erläuterungen sich im wesentlichen auf die geschickte Heranziehung der für die Praxis außerordentlich bedeutungsvollen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs beschränken. Auf diese Weise wird der maßgebende Gerichtshof selbst als Interpret des Gesetzes benutzt, wodurch sich diese Ausgabe zweifellos bald allgemeiner Beliebtheit erfreuen wird, da es praktisch oft weniger auf die Kenntnis der Ansicht eines einzelnen Autors als auf die rasche Orientierung über die Ergebnisse der Rechtsprechung ankommt.

Heinrich Blattau: Die Besteuerung des Grundvermögens. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin 1924. Preis M. 5.40.

Die durch einen ungeheuren Steuerdruck bedingten Eingriffe in die Substanz haben vor dem Grundbesitz nicht Halt gemacht, vielmehr ist er durch die mannigfachen gesetzlichen Bestimmungen in schärfster Weise herangezogen worden. Der Verfasser läßt die einschlägigen Vorschriften der Brotverorgungsabgabe, der Landabgabe, der 2. und 3. Steuernotverordnung und der Rentenbankverordnung am Auge des Lesers vorüberziehen, wozu noch die Steuerbelastung des Grundvermögens durch Länder und Gemeinden tritt, wofür der Verfasser als Beispiele die preussische Hauszins- und Grundvermögenssteuer anführt. Die steuerliche Behandlung des Grundvermögens krankt insbesondere an dem provisorischen Charakter unseres ganzen Steuersystems, dem es an jedem systematischen Aufbau fehlt und das nur eine geringe Meinung vom Verfall unserer Zeit zur Steuergesetzgebung aufkommen läßt. Bis zur Verwirklichung der Steuerreform aber wird die vorliegende Zusammenstellung der durch wichtige Durchführungsvorschriften vielfältig ergänzten Gesetzesvorschriften über die Besteuerung des Grundvermögens ein nützlicher Ratgeber sein.

Herbert Tschinke: Kosten und Gebühren in Steuerfachen. 2. verbesserte und erweiterte Aufl. 1924. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin. Preis M. 3.30.

Dem behördlichen Kostenwesen steht der Laie regelmäßig hilflos gegenüber, weil er meist nicht in der Lage ist, sich die notwendigen Unterlagen für eine Nachprüfung der ihm übersandten Kostenrechnungen zu beschaffen. Daher kann einem Buch wie dem vorliegenden, welches sich die Einführung in das Kostenwesen und die für die Kostenberechnung, soweit sie sich auf steuerliches Gebiet erstreckt, maßgebenden Einzelvorschriften zum Ziel gesetzt hat, nur weitestehende Verbreitung gewünscht werden. Für den Steuerpflichtigen besonders wichtig sind die Bestimmungen über die Kosten des Steuerermittlungs- und des Rechtsmittelverfahrens sowie die Beitreibungskosten. Auch die hier in Frage kommenden Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte sowie für Zeugen und Sachverständige dürften allgemein interessieren. Ein tabellarischer Anhang in übersichtlicher Form erleichtert das Auffinden der im Einzelfall zugrundezulegenden Sätze.

Dr. R. Runge.